

# ZKB Tracker-Zertifikat Stable Return Equity

31.05.2013 - Open End | Valor 21 488 648

## Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu den vorliegenden Endgültigen Bedingungen zu verstehen. Jeder Anlageentscheid in Bezug auf die Produkte muss sich auf die Angaben im Basisprospekt sowie in den vorliegenden Endgültigen Bedingungen in deren Gesamtheit und nicht auf die Zusammenfassung stützen. Insbesondere sollte jeder Anleger die in diesen Endgültigen Bedingungen und im Basisprospekt enthaltenen Risikofaktoren berücksichtigen. Die Emittentin kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung nur dann haftbar gemacht werden, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts gelesen wird.

<b>Angaben zu den Effekten</b>
<b>Art des Produktes:</b> ZKB Tracker Zertifikat <b>SSPA Kategorie:</b> Tracker Zertifikat (1300) <b>ISIN:</b> CH0214886480 <b>Emittentin:</b> Zürcher Kantonalbank, Zürich <b>Basiswert:</b> Stable Return Equity <b>Initial Fixing Tag:</b> 24. Mai 2013 <b>Liberierungstag:</b> 31. Mai 2013 <b>Final Fixing Tag:</b> --- (Open End) <b>Rückzahlungstag:</b> --- (Open End) <b>Art der Abwicklung:</b> cash
<b>Angaben zum Angebot und zur Zulassung zum Handel</b>
<b>Ort des Angebots:</b> Schweiz <b>Emissionsbetrag/Nennbetrag/Handelseinheiten:</b> Bis zu CHF 25 000 000.00 / CHF 50 000.00 / 1 Strukturiertes Produkt oder ein Mehrfaches davon <b>Ausgabepreis:</b> CHF 50'000.00 <b>Verkaufsbeschränkungen:</b> EWR, U.S.A./U.S. Personen, Vereinigtes Königreich, Guernsey <b>Angaben zur Kotierung:</b> Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert.

## 1. Produktebeschreibung

<b>Derivatekategorie / Bezeichnung</b>	Participations-Produkte / Tracker-Zertifikate (1300, gemäss der „Swiss Derivative Map“ des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte)
<b>KAG Hinweis</b>	<b>Hierbei handelt es sich in der Schweiz um Strukturierte Produkte. Sie sind keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG). Sie unterstehen weder der Genehmigungspflicht noch der Aufsicht der FINMA und Anleger geniessen nicht den spezifischen Anlegerschutz des KAG.</b>
<b>Anlageprofil</b>	Das Tracker-Zertifikat Stable Return Equity strebt die Erzielung von absoluten Renditen an. Dabei steht die stabile Wertentwicklung im Vordergrund, welche durch den Einsatz von Aktien Futures und rolloptimierten Aktienvolatilitäts Futures erreicht werden soll.
<b>Titeluniversum</b>	Das zulässige Anlageuniversum des Stable Return Equity umfasst liquide Aktien Futures-Kontrakte bzw. Aktienvolatilitäts Futures-Kontrakte, welche an einer anerkannten Börse gehandelt werden.

<b>Strategiebeschreibung</b>	<p>Das ZKB Tracker-Zertifikat Stable Return Equity investiert in Aktien Futures und Aktienvolatilitäts Futures. Investitionen in Aktien Futures sind stets long. Investitionen in Aktienvolatilitäts Futures können hingegen long und short sein. Dabei wird für die Aktienvolatilitäts Futures Long-Position eine rolloptimierte Strategie verfolgt. Investiert wird in denjenigen Future Kontrakt im zulässigen Laufzeitenuniversum, der die optimale Rollrendite aufweist. Gegebenenfalls kann auch eine Aktienvolatilitäts Futures Short-Position eingegangen werden. Die Laufzeit der Futures wird so gewählt, dass sie immer vor Verfall veräussert werden. Das Strukturierte Produkt wird gemäss dieser Strategie wöchentlich neu zusammengestellt (Rebalancing). Der auf den Futures-Positionen aufgelaufene tägliche Gewinn/Erfolg wird anhand des tagesaktuellen Devisenkassakurses in CHF transformiert, was einem täglichen FX Hedging entspricht.</p> <p>Im Basiswert wird kein Hebel angewendet. D.h. die Summe der absoluten Wertanteile aller Futures-Positionen im Basiswert gemäss ‚Fair Value des Strukturierten Produktes‘ ist zu jedem Zeitpunkt kleiner gleich dem Fair Value des Strukturierten Produktes. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Summe der absoluten Wertanteile aller Futures-Positionen im Basiswert zu jedem Zeitpunkt mindestens 50% des Fair Values des Strukturierten Produktes ausmachen.</p>
<b>Rebalancingdatum</b>	Das Rebalancing findet durch den Investment Advisor auf wöchentlicher Basis statt.
<b>Emittentin</b>	Zürcher Kantonalbank, Zürich
<b>Lead Manager, Zahl-, Ausübungs- und Berechnungsstelle</b>	Zürcher Kantonalbank, Zürich
<b>Rating der Emittentin</b>	Bei Emissionen der Zürcher Kantonalbank: Standard & Poor's AAA, Moody's Aaa, Fitch AAA
<b>Investment Advisor</b>	Asset Management der Zürcher Kantonalbank, Zürich
<b>Valorenummer / ISIN</b>	21 488 648 (nicht kotiert) / CH0214886480
<b>Emissionsbetrag / Nennbetrag / Handelseinheit</b>	Bis zu CHF 25 000 000.00 / CHF 50 000.00 / 1 Strukturiertes Produkt oder ein Mehrfaches davon
<b>Anzahl der Strukturierten Produkte</b>	Bis zu 500, mit der Möglichkeit der Aufstockung
<b>Ausgabepreis pro Strukturiertes Produkt</b>	<b>CHF 50 000.00</b> / 100.00% des Basiswertes am Initial Fixing Tag multipliziert mit dem Ratio
<b>Währung</b>	CHF
<b>Basiswert</b>	Der <b>ZKB Stable Return Equity</b> besteht aus Aktien Futures und Aktienvolatilitäts Futures. Der Startwert beträgt CHF 103.75
<b>Ratio</b>	1 Strukturiertes Produkt entspricht 481.9277 Stable Return Equity
<b>Initial Fixing Tag</b>	24. Mai 2013
<b>Liberierungstag</b>	31. Mai 2013
<b>Kündigungsrecht der Emittentin</b>	Recht der Emittentin, die ausstehenden Strukturierten Produkte monatlich mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen ohne Angabe von Gründen zur Rückzahlung zu kündigen, erstmals per 30. Dezember 2013 (modified following).
<b>Kündigungsrecht des Anlegers</b>	Nebst der Möglichkeit, das Strukturierte Produkt auf Anfrage im Sekundärmarkt zu verkaufen, wird dem Anleger das Recht eingeräumt, das Strukturierte Produkt monatlich zu kündigen, erstmals per 30. Dezember 2013. Die entsprechende Ausübungserklärung muss bis spätestens 20 Arbeitstage vor dem Ausübungstag bei der Zürcher Kantonalbank eintreffen (Zürcher Kantonalbank, Abteilung IHS, Josefstrasse 222, Postfach 8010 Zürich).
<b>Rückzahlung</b>	Jeweils fünf Bankarbeitstage nach Gebrauch des Kündigungsrechts. Der Rückzahlungspreis des Strukturierten Produktes entspricht dem realisierbaren Marktwert.
<b>Kotierung</b>	Das Produkt wird nicht an einer anerkannten Börse kotiert. Die Emittentin offeriert einen Sekundärmarkt mit einer maximalen Geld-Brief Spanne von 0.75 % unter normalen Marktkonditionen.

## Total Expense Ratio (TER)

Im Sinne der Definitionen der Swiss Funds Association wird eine TER von **0.75% p.a.** in Abhängigkeit der Entwicklung des Produktwertes angestrebt. Die TER benennt die im Produkt verrechneten Produktions- und Vertriebskosten, wie zum Beispiel einen Ausgabeaufschlag. Allfällige Risiko- und Transaktionskosten, wie sie zum Beispiel in Form von Geld-Brief Spannen existieren, finden keine Berücksichtigung. Einmalig anfallende Kosten werden bei der Berechnung der TER auf die gesamte Laufzeit verteilt. Weicht die effektive Haltedauer des Strukturierten Produktes von der tatsächlichen Produktlaufzeit ab, kann die TER abweichen. Nicht rückforderbare in- und ausländische Steuern erhoben auf Ausschüttungen der Basiswertkomponenten sind in der Berechnung nicht berücksichtigt.

## Jährliche Gebühr

0.75% p.a.

## Clearingstelle

SIX SIS AG/Euroclear/Clearstream

## Sales: +41 44 293 66 65

SIX Telekurs: 85,ZKB

Reuters: ZKBSTRUCT

Internet: [www.zkb.ch/strukturierteprodukte](http://www.zkb.ch/strukturierteprodukte)

Bloomberg: ZKBY <go>

## Fair Value des Strukturierten Produktes

Die Berechnung des Fair Value des Strukturierten Produktes erfolgt an jedem Handelstag t anhand der Formel:

$$IW_t = IW_{t-1} + IW_{t-1} * \sum_{j=1}^n w_{j,t-1} * \left( \frac{S_{j,t} - S_{j,t-1}}{S_{j,t-1}} \right) * \frac{FX_t}{FX_{t-1}} - \text{JährlicheGebühr}_{t-1,t}$$

N = Anzahl offene Futureskontrakte

$IW_t$  = Innerer Wert am Handelstag t ( $IW_0 = \text{CHF } 50\,000.00$ )

$IW_{t-1}$  = Innerer Wert am Handelstag t-1

$w_{j,t-1}$  = Wertmässiger Anteil des Futures j relativ zum gesamten inneren Wert am Handelstag t-1

$S_{j,t}$  = Wert des Futures j am Handelstag t

$S_{j,t-1}$  = Wert des Futures j am Handelstag t-1

$FX_t$  = Wechselkurs USD/CHF am Handelstag t

$FX_{t-1}$  = Wechselkurs USD/CHF am Handelstag t-1

t = Der Handelstag an welchem der relevanten Börsenplatz geöffnet ist.

t - 1 = Der Handelstag der unmittelbar vor dem Handelstag t liegt.

$\text{JährlicheGebühr}_{t-1,t}$  = Jährliche Gebühr pro rata temporis, 0.75% des Produktwertes

## Stop Loss Event

Notiert der Fair Value des Strukturierten Produktes bei CHF 15 000.00 oder tiefer, werden sämtliche Futurespositionen durch die Emittentin umgehend glattgestellt. Der Rückzahlungswert des Strukturierten Produktes kann dabei - in Abhängigkeit der realisierbaren Marktpreise - deutlich unter CHF 15 000.00 notieren. Eine Nachschusspflicht des Anlegers besteht nicht. Die Rückzahlung des Strukturierten Produktes erfolgt 5 Arbeitstage nach dem Eintritt des Stop Loss Events.

## Steuerliche Aspekte

Die Emittentin erstellt jeweils per 15. Dezember jeden Jahres zu Handen der Eidg. Steuerverwaltung ein Reporting. Darin wird die Wertentwicklung (Veränderung zum Vorjahreswert) in die Komponenten Ertrag und Kapitalgewinn aufgeteilt und ausgewiesen. Die Ertragskomponente unterliegt dabei per Stichtag der Einkommenssteuer. Die Kapitalgewinnkomponente ist steuerfrei.

Es wird keine Eidg. Verrechnungssteuer erhoben. Das Produkt unterliegt im Sekundärmarkt nicht der Eidg. Umsatzabgabe. Das Produkt ist bei einer schweizerischen Zahlstelle nicht dem System des EU-Steuerrückbehalts unterstellt (SIX Telekurs EU-Tax Klassifizierungscode: 9, „out of scope“).

Die vorstehenden Hinweise zur Besteuerung sind lediglich eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin unter dem derzeit geltenden Recht und der gängigen Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung in der Schweiz die Besteuerung dieser Strukturierten Produkte im Zeitpunkt der Emission versteht. Die Steuergesetzgebung und die Praxis können sich ändern. Die Emittentin schliesst jegliche Haftung für die vorstehenden Hinweise aus. Diese allgemeinen Hinweise können die steuerliche Beratung des einzelnen Anlegers nicht ersetzen.

## Dokumentation

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen (Final Terms) nach Art. 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. Diese Endgültigen Bedingungen ergänzen den von der SIX Exchange Regulation AG geprüften, in deutscher Sprache veröffentlichten Basisprospekt der Emittentin vom 16. November 2020. Diese Endgültigen Bedingungen stellen einen vereinfachten Prospekt nach Art. 5 Abs. 2 KAG in der Fassung vom 1. März 2013 dar und bilden gemeinsam mit dem Basisprospekt (zusammen mit allfälligen Nachträgen) die Produktdokumentation für die vorliegende Emission.

Wurde dieses Produkt erstmals unter dem Basisprospekt vom 16. November 2020 begeben, sind diese Endgültigen Bedingungen insbesondere in Verbindung mit den Allgemeinen Bedingungen der Derivate, den Zusatzbedingungen und den Informationen über die Basiswerte im Basisprospekt vom 16. November 2020 zu lesen. Wurde dieses Produkt vor dem Datum des Basisprospekts vom 16. November 2020 ausgegeben, sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 16. November 2020 und zusammen mit den Bestehenden Bedingungen der Produkte aus der zum Zeitpunkt der Emission geltenden Fassung des Emissionsprogramms oder Basisprospekts zu lesen, die durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden.

Der Basisprospekt der Emittentin vom 16. November 2020 verliert am 16. November 2021 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der Emittentin zu lesen (einschliesslich der per Verweis in den jeweils aktuellsten Basisprospekt einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die Produkte erstmalig begeben wurden), der dem Basisprospekt vom 16. November 2020 nachfolgt.

In diesen Endgültigen Bedingungen verwendete Begriffe haben die im Basisprospekt definierte Bedeutung, sofern in diesen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmt wird. Sollten Widersprüche zwischen den Informationen oder Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen und jenen im Basisprospekt bestehen, so haben die Informationen und Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen Vorrang. Für den Fall einer Kotierung der Produkte wird die Produktdokumentation sofern und soweit erforderlich gemäss den Vorgaben des fraglichen Handelsplatzes angepasst. Produkte werden als Wertrechte begeben und bei der SIX SIS AG als Bucheffekten geführt. Die Ausgabe von Wertpapieren oder Beweisurkunden ist ausgeschlossen.

**Diese Endgültigen Bedingungen sowie der Basisprospekt können kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Abteilung VRIE, sowie über die E-Mailadresse [documentation@zkb.ch](mailto:documentation@zkb.ch) bezogen werden. Ausserdem sind sie auf <https://www.zkb.ch/finanzinformationen> abrufbar.**

## Angaben zum Basiswert

Informationen über die Wertentwicklung des Produktes können öffentlich unter [www.zkb.ch](http://www.zkb.ch) eingesehen werden.

## Mitteilungen

Alle Mitteilungen seitens der Emittentin betreffend dieses Strukturierten Produktes, insbesondere Mitteilungen bezüglich der Anpassung der Bedingungen, werden rechtsgültig über die Internetadresse <http://zkb.is-teledata.ch/html/boersenMaerkte/marktUebersicht/schweiz/.html> zum entsprechenden Strukturierten Produkt publiziert. Über die Valorensuchfunktion kann direkt auf das gewünschte Strukturierte Produkt zugegriffen werden. Falls das in diesen Endgültigen Bedingungen erklärte Strukturierte Produkt an der SIX Swiss Exchange kotiert wird, werden die Mitteilungen gemäss den von der SIX Swiss Exchange erlassenen, für das IBL (Internet Based Listing) gültigen Vorschriften, zusätzlich unter [http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published\\_notifications/official\\_notices\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/published_notifications/official_notices_de.html) veröffentlicht.

## Rechtswahl / Gerichtsstand

Schweizer Recht/Zürich 1

## 2. Gewinn- und Verlustaussichten per Jahr 1

### Gewinn- und Verlustaussichten per Jahr 1

ZKB Tracker-Zertifikat

Basiswert		Rückzahlung	
Stand	Prozent	ZKB Tracker-Zertifikat	Performance %
41.50	-60 %	CHF 19 850.00	-60.30%
62.25	-40 %	CHF 29 775.00	-40.45%
83.00	-20 %	CHF 39 700.00	-20.60%
103.75	0 %	CHF 49 625.00	-0.75%
124.50	+20 %	CHF 59 550.00	19.10%
145.25	+40 %	CHF 69 475.00	38.95%
166.00	+60 %	CHF 79 400.00	58.80%

Quelle: Zürcher Kantonalbank

Die Performance des ZKB Tracker-Zertifikates folgt grundsätzlich der Performance des Basiswertes. Differenzen können aus den Gebühren des ZKB Tracker-Zertifikates resultieren. Die Gewinn- und Verlustaussichten sind somit analog dem ZKB Tracker-Zertifikat abzüglich Gebühren.

Die obenstehende Tabelle gilt per Jahr 1 und kann nicht als Preisindikation des Emittenten für das vorliegende Strukturierte Produkt während der Laufzeit verwendet werden. Während der Laufzeit des Strukturierten Produktes kommen zusätzliche Risikofaktoren hinzu, welche den Wert des Strukturierten Produktes entscheidend beeinflussen. Der im Sekundärmarkt gestellte Preis kann daher deutlich von der obenstehenden Tabelle abweichen.

## 3. Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger

### Emittentenrisiko

Verpflichtungen aus diesem Strukturierten Produkt stellen direkte, unbedingte und ungesicherte Verpflichtung der Emittentin dar und stehen im gleichen Rang wie alle anderen direkten, unbedingten und ungesicherten Verpflichtungen der Emittentin. Die Werthaltigkeit des Strukturierten Produktes ist nicht allein von der Entwicklung des Basiswertes und anderen Entwicklungen auf den Finanzmärkten abhängig, sondern auch von der Bonität der Emittentin. Diese kann sich während der Laufzeit dieser Strukturierten Produkte verändern.

### Spezifische Produkterisiken

Strukturierte Produkte sind komplexe Anlageinstrumente, welche hohe Risiken enthalten können und entsprechend nur für erfahrene Anleger gedacht sind, welche die damit verbundenen Risiken verstehen und zu tragen fähig sind. Diese Strukturierten Produkte sind Anlageprodukte, deren Kurs im selben Ausmass wie der zugrunde liegende Basiswert schwankt. Je nach Kursentwicklung kann der Kurs dieses Produktes erheblich unter den Emissionspreis fallen. Die Risikocharakteristik entspricht exakt derjenigen des Basiswertes. Weicht die Referenzwährung des Anlegers vom CHF ab, trägt dieser das Wechselkursrisiko zwischen seiner Referenzwährung und dem CHF.

## 4. Weitere Bestimmungen

### Anpassungen

Tritt bezüglich des Basiswertes/einer Basiswertkomponente irgend ein ausserordentliches Ereignis ein (force majeure), welches es der Emittentin verunmöglicht oder übermässig erschwert, die Pflichten aus diesem Strukturierten Produkt zu erfüllen oder den Wert der Strukturierten Produkte zu bestimmen, trifft die Emittentin, nach freiem Ermessen die geeigneten Massnahmen und hat, falls notwendig die Bedingungen der Strukturierten Produkte derart anzupassen, dass der wirtschaftliche Wert der Strukturierten Produkte nach dem Eintritt des Ereignisses so weit möglich dem wirtschaftlichen Wert der Strukturierten Produkte vor Eintritt des Ereignisses entspricht. Ist nach Ansicht der Emittentin eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt, die Strukturierten Produkte vorzeitig zu kündigen.

### Marktstörungen

Wenn aufgrund einer Marktstörung in Bezug auf den Basiswert/eine Basiswertkomponente kein Kurs ermittelt werden kann, setzt die Emittentin oder die Berechnungsstelle den Kurs des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung festgestellten Kurses des von der Marktstörung betroffenen Basiswertes/Basiswertkomponente fest und ist berechtigt, sofern die Marktstörung am Verfalltag besteht, diesen auf den ersten Bankarbeitstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht, zu verschieben. Diese Bestimmung gilt entsprechend für die Festlegung des Wertes des Strukturierten Produktes, dessen Basiswert/Basiswertkomponente von einer Marktstörung betroffen ist.

<b>Kündigung aufgrund von Gesetzesänderungen</b>	Die Emittentin behält sich die jederzeitige vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen (wie z.B. im Fall, in dem die Emittentin aufgrund neuer Steuererlassen zu einer Zahlung zusätzlicher Beträge verpflichtet wäre, die durch den Einbehalt oder Abzug von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder Gebühren gleich welcher Art entstanden sind) sowie bei Einschränkungen in Bezug auf ihre Tätigkeit als Emittentin durch neue Erlasse oder Verwaltungsmassnahmen (z.B. wenn ihr die Ausgabe von Strukturierten Produkten aufsichtsrechtlich untersagt wird) vor.
<b>Ersetzung des Basiswertes</b>	Während der Laufzeit der Strukturierten Produkte kann es zu Anpassungen oder einer Ersetzung des Basiswertes oder der Zusammensetzung der Basiswerte durch die Berechnungsstelle kommen. Es kann in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Anpassungen oder Ersetzungen den Wert der Strukturierten Produkte negativ beeinflussen. Ebenfalls kann bei Strukturierten Produkten auf einen Index nicht ausgeschlossen werden, dass sich Veränderungen in der Zusammensetzung eines Index durch Anpassungen oder Ersetzungen in Bezug auf einzelne Indexbestandteile, zum Beispiel durch die Herausnahme oder Neuaufnahme von Einzelwerten, den Kurs des Index, und damit den Wert der Strukturierten Produkte negativ beeinflussen können.
<b>Verkaufsbeschränkungen</b>	Es gelten die im Emissionsprogramm detaillierten Verkaufsbeschränkungen - EWR, U.S.A./U.S. persons, Guernsey. Insbesondere darf dieses Dokument und die darin enthaltenen Informationen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäss umfasst «US Person» jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S. Die Emittentin hat keinerlei Massnahmen ergriffen und wird keinerlei Massnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Strukturierten Produkte oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf Strukturierte Produkte in irgendeiner Rechtsordnung ausserhalb der Schweiz zulässig zu machen. Die Aushändigung dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder anderer Emissionsunterlagen und das Angebot der Strukturierten Produkte in bestimmten Ländern kann durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen diese Endgültigen Bedingungen (Final Terms) oder andere Emissionsunterlagen wie das Emissionsprogramm, Termsheets, Werbeunterlagen oder sonstige Verkaufsunterlagen ausgehändigt wurden, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.
<b>Prudentielle Aufsicht</b>	Die Zürcher Kantonalbank untersteht als Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (BankG; SR 952.0) und als Effektenhändlerin im Sinne des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG; SR 954.1) der prudentiellen Aufsicht der FINMA, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern, <a href="http://www.finma.ch">http://www.finma.ch</a> .
<b>Aufzeichnung von Telefongesprächen</b>	Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass Telefonate mit Handels- und Verkaufseinheiten der Zürcher Kantonalbank aufgezeichnet werden. Anleger, die Telefongespräche mit diesen Einheiten führen, stimmen der Aufzeichnung stillschweigend zu.
<b>Wesentliche Veränderungen</b>	Seit dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres oder dem Stichtag des Zwischenabschlusses haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.
<b>Verantwortlichkeit für die Endgültigen Bedingungen (Final Terms)</b>	Die Zürcher Kantonalbank, Zürich, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Endgültigen Bedingungen (Final Terms) und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesen Endgültigen Bedingungen (Final Terms) richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Zürich, 24. Mai 2013, letztes Update am 16. November 2020